

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von  
Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-  
19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Dritte Änderungsverordnung der Corona-  
Kindertagesförderungsverordnung – 3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)**

Vom 22. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 9) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar (GVOBl. M-V S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und

Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und die Kindertagespflegepersonen“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:  
„Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit zehn Tage in Folge unter 150 nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz 2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.“
3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2021

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung  
In Vertretung

Nikolaus Voss

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Ziffer 1**

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen. Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageeinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Damit die SARS-CoV-2-Infektionszahlen im Land sich wieder verringern, sollen für die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 7. Februar 2021 ergriffenen Schutzmaßnahmen bis zum 14. Februar 2021 verlängert und verstärkt werden. In allen Lebensbereichen sollen Kontakte auf das notwendige Minimum gesenkt werden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Darüber hinaus gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist.

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 wird die Schutzphase in der Kindertagesförderung verlängert. Kinder sollen möglichst zu Hause bleiben. Eltern werden in dieser Zeit gebeten, die Kindertagesförderung nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst oder im Familien- oder Freundeskreis sicherstellen können.

Während der Schutzphase bleiben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht. Die Betreuungszeiten werden nicht eingeschränkt. Durch den verstärkten Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden.

Während der Schutzphase in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 14. Februar 2021 sollen Eltern ihre Kinder zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden. Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern.

## **Zu Ziffer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe b und c**

Sofern die Infektionszahlen insgesamt im Land oder in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten steigen sollten oder auf dem aktuell hohen Niveau bleiben, regelt Ziffer 2 ein Besuchsverbot für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit entsprechenden Ausnahmen im Rahmen einer Notfallbetreuung.

Der Regelbetrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Ein Besuchsverbot über einen längeren Zeitraum bleibt nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder. Dennoch sind die angeordneten Maßnahmen bei Inzidenzwerten von über 150 erforderlich. Sie dienen der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen und der Verbreitung der Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus entgegenzuwirken. Ziel ist es, die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken, um die Gesundheitsämter in die Lage zu versetzen, die Infektionsketten nachzuvollziehen und Quarantäne für Kontaktpersonen anzuordnen können.

Mit der Maßnahme soll ein weiterer Beitrag zur Kontaktreduzierung und Mobilitätsbegrenzung geleistet werden. Auch die Kindertagesförderung muss dazu beitragen, dass das Gesundheitssystem in seiner Funktionsfähigkeit aufrechterhalten bleibt. Diese Schutzmaßnahme ist darüber hinaus dazu geeignet, die Risiken für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung zu verringern, indem weniger Kinder zu betreuen sind.

Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Personal der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, Eltern, Arbeitgeber und Kinder ist vor einem Besuchsverbot eine gewisse Zeit für die Planung der Betreuung der Kinder und ein Vorlauf für eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers erforderlich.

Zudem kommt es teilweise zu Schwankungen der Inzidenzwerte von einem Tag zum nächsten. In Folge dessen greifen die Regelungen des **Absatz 1 und 2** erst ab dem Tag, nach dem ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten war.

Die britischen Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscherinnen und Forscher sind sehr alarmiert, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das bisher bekannte SARS-CoV-2-Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Corona-Pandemie hinsichtlich des SARS-CoV-2-Virus gibt es jetzt hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland nachgewiesen wurde, sind Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln erfordert, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag und die Verbreitung der Mutationen möglichst weitgehend zu unterbinden.

Die Eltern dürfen während des Besuchsverbotes bei entsprechend hohen Inzidenzwerten grundsätzlich ihre Kinder nicht in Krippe, Kindergarten und Hort sowie die Kindertagespflegestelle bringen. Ansprüche auf Förderung aus § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes werden damit ebenso wie die zivilrechtlichen Ansprüche aus den Betreuungsverträgen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ausgesetzt.

Das Besuchsverbot greift nur für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt beziehungsweise dem Land Mecklenburg-Vorpommern belegen sind und den Grenzwert des Inzidenzwertes überschreiten. Es knüpft nicht an den Wohnsitz der Kinder an.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

#### **Zu Buchstabe e**

Absatz 13 regelt das Ende des Besuchsverbotes. In diesem Fall greifen wieder die Regelungen der Schutzphase nach § 1.

Für ein Ende des Besuchsverbots muss der Inzidenzwert zehn Tage in Folge unter 150 nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten gesunken sein. Die Zeit von zehn Tagen ist aus folgenden Gründen erforderlich. Teilweise kommt es zu Schwankungen der Inzidenzwerte von einem Tag zum nächsten. Für eine gewisse Planungssicherheit der Träger der Kindertageseinrichtungen, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, des Personal der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, Eltern, Arbeitgeber und Kinder ist eine gewisse Zeit der Planung für einen Wechsel vom Besuchsverbot zur Schutzphase nach § 1 erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht bei leichter bis moderater COVID-19-Erkrankung die Kontagiosität zehn Tage nach Symptombeginn deutlich zurück. Die mittlere Inkubationszeit (Median) wird in den meisten Studien mit fünf bis sechs Tagen angegeben. Wenn man dieses auf eine mögliche Verbreitung in der Bevölkerung betrachtet, sind die zehn Tagen als Ausstiegsfrist medizinisch angezeigt und verhältnismäßig.

### **Zu Ziffer 3**

Ziffer 3 regelt entsprechend § 28a Absatz 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes das Außerkrafttreten der Corona-Kindertagesförderungsverordnung.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.